

ORDNUNG
für die
ZWISCHENPRÜFUNG
im Studiengang
KATHOLISCHE THEOLOGIE
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
SEKUNDARSTUFE II
an der Universität-Gesamthochschule Paderborn
vom
30. Oktober 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), sowie des § 7 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV. NRW. S. 647), hat die Universität-Gesamthochschule Paderborn die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck der Zwischenprüfung	3
§ 2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Meldefristen	3
§ 3 Prüfungsausschuss	3
§ 4 Prüfende und Beisitzende	5
§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	5
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 7 Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung	7
§ 8 Zulassungsverfahren	7
§ 9 Öffentlichkeit der Zwischenprüfung	8
§ 10 Art und Umfang der Zwischenprüfung	8
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Note, Bestehen der Zwischen- prüfung und Beratung der Studierenden	9
§ 12 Wiederholung der Zwischenprüfung	10
§ 13 Zeugnis	10
Teil II: Besondere Bestimmungen (Katholische Theologie, Sekundarstufe II)	
§ 14 Zulassung zur Zwischenprüfung	11
§ 15 Art und Umfang der Zwischenprüfung	11
§ 16 Abschluss des Grundstudiums	11
Teil III: Schlussbestimmungen	12
§ 17 Ungültigkeit der Zwischenprüfung	12
§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten	12
§ 19 Übergangsbestimmungen	12
§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung	13

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums im Sinne von § 7 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung — LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV. NRW. S. 647), im Studiengang ‚Lehramt für die Sekundarstufe II mit Katholischer Theologie als Unterrichtsfach‘ (im Folgenden: Prüfungsfach ‚Katholische Theologie‘) an der Universität-Gesamthochschule Paderborn.
- (2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich dabei insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (3) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

§ 2

Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Meldefristen

- (1) Die Prüfungsanforderungen sind auf ein in der Regel viersemestriges Grundstudium abgestellt. Sie sind den besonderen Bestimmungen (Teil II) zu entnehmen.
- (2) Die Zwischenprüfung soll mit dem vierten Fachsemester, spätestens mit dem fünften Fachsemester abgeschlossen werden.
- (3) In Fächerverbindungen mit Kunst, Sport und Musik gilt: Wird das Prüfungsfach ‚Katholische Theologie‘ zunächst mit einem geringeren Anteil studiert, dann soll die Zwischenprüfung im Prüfungsfach Katholische Theologie mit dem vierten Fachsemester, spätestens mit dem fünften Fachsemester nach der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in dem zunächst mit einem größeren Anteil studierten Fach (bzw. in den mit einem größeren Anteil studierten Fächern) abgeschlossen werden.
- (4) Die Meldung muss mindestens sechs Wochen vor der Zwischenprüfung durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen.
- (5) Die Zwischenprüfung kann vor dem in Absatz 2 genannten Termin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern (vier Mit-

glieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden). Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie sämtliche weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Zwischenprüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Zwischenprüfungen zugegen zu sein.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder ihre Stellvertreter, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 95 Abs. 1 HG bestellt werden, die in dem der Zwischenprüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann, soweit die Zwischenprüfung in mündlicher Form stattfindet, Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 3 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem Studiengang 'Lehramt für die Sekundarstufe II mit Katholischer Theologie als Unterrichtsfach' an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen im Prüfungsfach 'Katholische Theologie' an der Universität-Gesamthochschule Paderborn im wesentlich entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusam-

menarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem Prüfungsfach ‚Katholische Theologie‘ entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung in einem Diplom- bzw. Masterstudiengang in Fächern, die dem Prüfungsfach ‚Katholische Theologie‘ im Sinne von § 1 Abs. 1 entsprechen, wird als Zwischenprüfung angerechnet.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Zwischenprüfung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu dem Termin der Zwischenprüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Zwischenprüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, die Zwischenprüfung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die Zwischenprüfung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Feststellung wird von den jeweiligen Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Zwischenprüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Zwischenprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Be-

lastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Universität-Gesamthochschule Paderborn für den Studiengang ‚Lehramt für die Sekundarstufe II mit Katholischer Theologie als Unterrichtsfach‘ eingeschrieben ist oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
- (2) Die Meldung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb der von diesem durch Aushang bekannt gegebenen Frist (Ausschlussfrist).
- (3) Der Meldung sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat in dem Studiengang ‚Lehramt für die Sekundarstufe II mit Katholischer Theologie als Unterrichtsfach‘ bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen nach Absatz 1 Nr. 4 zur Zulassung erforderlichen Leistungsnachweis nicht vorlegen kann, kann sie oder er unter dem Vorbehalt zur Zwischenprüfung zugelassen werden, dass sie oder er den Leistungsnachweis bis zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin während des Prüfungsverfahrens nachreicht.
- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Zwischenprüfung zurücktreten.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Zwischenprüfung.
- (2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Unterlagen von § 7 Abs. 1 weder unmittelbar, noch gegebenenfalls nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 oder 5 vorgelegt werden.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet. Die Zulassung muss außerdem versagt werden, wenn eine entsprechende schulform- bzw. schulstufenbezogene Prüfung abgelegt und endgültig nicht bestanden worden ist. Liegen Hinderungsgründe der Sätze 1 bis 3 nicht vor, ist die Kandidatin oder der Kandidat zur Zwischenprüfung zuzulassen.

- (3) Eine Zulassungsverweigerung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Termin der Zwischenprüfung sowie die Namen der Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben oder der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Öffentlichkeit der Zwischenprüfung

- (1) Zu mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten Studierende des gleichen Prüfungsfachs, die demnächst die gleiche Prüfung ablegen wollen, als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen.
- (2) Für die Zulassung nach Absatz 1 ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss in schriftlicher Form ihr oder sein Einverständnis erklärt hat. Die Zulassung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Einverständniserklärung kann die Kandidatin oder der Kandidat bis zum Beginn der mündlichen Prüfung zurückziehen.

§ 10

Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Prüfungsleistung ist als mündliche Prüfung zu erbringen.
- (2) Die mündliche Prüfung wird vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung abgelegt. Die oder der Beisitzende fertigt ein Protokoll über den Prüfungsverlauf an, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung festhält. Vor der Bewertung der Prüfungsleistung hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören.

Die mündliche Prüfung kann auch vor zwei gleichberechtigten Prüfenden abgelegt werden. Diese fertigen gemeinsam das Protokoll an und bewerten gemeinsam die Prüfungsleistung.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel etwa 30 Minuten.
- Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Anschluss an diese bekannt zu geben.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Note, Bestehen der Zwischenprüfung und Beratung der Studierenden

- (1) Die Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (3) Die Note der bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einer Bewertung bis 1,5	= sehr gut,
bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.
- (4) Nach Ermittlung der Note wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis alsbald mitgeteilt.

§ 12

Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, kann sie oder er auf schriftlichen Antrag die Zwischenprüfung zunächst einmal wiederholen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Zulassung zu einer erneuten Wiederholung gestattet werden. Entsprechende schulform- bzw. schulstufenbezogene Fehlversuche an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.
- (2) Die zum zweiten Mal ohne Erfolg wiederholte Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden. In diesem Fall wird die Kandidatin oder der Kandidat zum weiteren Studium des Lehramts für die Sekundarstufe II mit Katholischer Theologie als Unterrichtsfach nicht mehr zugelassen.

§ 13

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Note enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfungsleistung gemäß § 12 wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegen die Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die zur Zwischenprüfung noch fehlende Prüfungsleistung ausgestellt, die erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

Teil II: Besondere Bestimmungen (Katholische Theologie, Sekundarstufe II)

§ 14

Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung ist zugelassen, wer die Voraussetzungen von § 7 erfüllt.
- (2) Es sind drei Leistungsnachweise gemäß § 11 Abs. 3 der Studienordnung für das Studium der Katholischen Theologie für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Paderborn vorzulegen: 1 Leistungsnachweis zu den Grundkursen, 1 Leistungsnachweis zum Proseminar „Biblische Theologie“ sowie 1 Leistungsnachweis zu einem Proseminar aus den Bereichen B oder C oder D.

Der Leistungsnachweis zu den Grundkursen setzt sich zusammen aus je einem Kolloquium/ Fachgespräch zu jedem Grundkurs (von etwa 10 Minuten). An die Stelle des Kolloquiums bzw. des Fachgesprächs können jeweils eine kleinere Hausarbeit (von etwa 8 - 10 Seiten) oder eine entsprechende Klausur (von etwa 60 Minuten) treten. Näheres regelt der bzw. die verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

Die beiden übrigen Leistungsnachweise werden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen aufgrund individuell feststellbarer Leistungen (schriftliche Hausarbeit) vergeben. Die nähere Absprache erfolgt in der Lehrveranstaltung.

§ 15

Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung erfolgt im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Proseminar in einem der Bereiche (B oder C oder D), der nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt ist, und bezieht sich inhaltlich auf den gesamten Stoff dieses Proseminars sowie auf den Stoff einer weiteren Lehrveranstaltung des Grundstudiums nach freier Wahl. Exemplarisch soll auf dieser Grundlage der Erwerb des Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches nachgewiesen werden.
- (2) Sie wird in Form einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung) von in der Regel etwa 30 Minuten abgelegt.
- (3) Die Besprechung der Prüfungsleistung soll mit beratenden Hinweisen für das weitere Studium verbunden werden.

§ 16

Abschluss des Grundstudiums

Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung bescheinigt zugleich den Abschluss des Grundstudiums.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 17

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für die Zwischenprüfung entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Es ist gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses zulässig.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2002 erstmalig für den Studiengang ‚Lehramt für die Sekundarstufe II mit Katholischer Theologie als Unterrichtsfach‘ an der Universität-Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben worden sind.

- (2) Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich bei Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung bereits im Studium des Lehramts ‚Sekundarstufe II mit Katholischer Theologie als Unterrichtsfach‘ befinden, weisen den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums durch die Bescheinigung der Hochschule über die für das Grundstudium vorgeschriebenen Studienleistungen (Leistungsnachweise) nach, es sei denn, dass sie ihr Grundstudium rechtzeitig auf die Bedingungen dieser Zwischenprüfung einstellen konnten und ihre Anwendung schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft. § 19 bleibt unberührt.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 1 vom 28. April 1999 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 30. Juni 1999, der Zustimmung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. November 2001 – IB und des vom Erzbischof von Paderborn erteilten Einvernehmens vom 18. Oktober 2001.

Paderborn, den . Oktober 2002

Der Rektor

der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber